

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 2661

vom 18. August 1992

Gemeinde Allschwil, Aenderung des Zonenreglementes Siedlung (Ergänzung von § 37) sowie der Quartierplan- und Gesamtüberbauungsvorschriften

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 29. April 1992 die Aenderung des Zonenreglementes Siedlung (Ergänzung von § 37) beschlossen. Es handelt sich um eine Bestimmung betreffend Nutzungsfreiheit für Bauteile im Interesse eines haushälterischen Umgangs mit Energie. Diese Regelung soll, verbunden mit spezifischen Gestaltungsrichtlinien, auch innerhalb von Quartierplanungen (QP) und Gesamtüberbauungen (GÜ), Anwendung finden. Einzelheiten können dem Mutationsblatt entnommen werden.

B. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Allschwil durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Lediglich in redaktioneller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Titel des Mutationsblattes nicht "Zonenplanung Landschaft" sondern "Zonenplanung Siedlung" heissen muss. Die Exemplare der Mutationsunterlage werden entsprechend korrigiert. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 BauG beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ://: 1. Die vom Einwohnerrat Allschwil am 29. April 1992 beschlossene Aenderung des Zonenreglementes Siedlung (§ 37) sowie die damit verbundene Aenderung der Quartierplanungen "Schlappenmatten", "Im langen Hag", "Langenmatten", "Oberdorf", "Mühle/Himmelrich", "Paradies", "Unterdorf", "In den Jucharten", "Lerchengarten", "Rosenberggrain" und der Gesamtüberbauungen "Birkenzenter", "Päpstler", "Kimmo AG", "Basler Leben", "Bettenacker", "Lindenstrasse/Ulmenstrasse", "Lettenweg", "Lindenpark", "Metzgersmatten", "Spitzgarten", "Schlappenmatten" werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 2/ZR/1/1 und folgende versehenen Exemplare der Mutationsunterlage.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
- Bauverwaltung Allschwil, 4123 Allschwil
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (40)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1595
W.

vom 28. Mai 1963

Am 14. November 1962 hat die Kommo AG, Spiegelgasse 2, Basel, um Erteilung der Baubewilligung für zwei Wohnhochhäuser mit unterirdischer Einstellhalle, Kindergarten und Ladenbauten auf Parzelle 1245 an der Binningerstrasse in Allschwil nachgesucht. Die Planauf-
lage erfolgte vom 14. November bis 26. November 1962 und wurde im Amtsblatt Nr. 20 vom 15. November 1962 publiziert.

Innert der Auflagefrist haben J. Salathé-Renz, Neuweillerstrasse 113, Basel, und P. Zimmermann-Bühner, Herrenweg 10, Basel, gegen das Baugesuch Einsprache erhoben. Die Einsprachen konnten auf dem Verhandlungswege erledigt werden.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 1962 beantragt der Gemeinderat von Allschwil, das Baugesuch zu bewilligen unter Vorbehalt der Einhaltung verschiedener Bedingungen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die formellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Hochhäuser durch die kantonalen Instanzen überprüft und in Ordnung befunden worden sind. Die Ueberbauung stellt gegenüber einer zonenmässigen Bauweise eine wesentliche Verbesserung dar. Zudem kann im Rahmen der Ausnahmebestimmungen das Parkierungsproblem zufriedenstellend gelöst werden.

Wie aus den Vernehmlassungen der Amtsstellen hervorgeht, werden die unterirdischen Einstellhallen und die Ladenbauten noch Aenderungen erfahren. Die Genehmigung der Wohnhochhäuser kann daher nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die erwähnten Nebenbauten sich in die Gesamtkonzeption der Ueberbauung gut einfügen. Die Baudirektion wird beauftragt, dafür besorgt zu sein, dass die Baubewilligung erst erteilt wird, wenn der Standort und die Grösse der Nebenbauten endgültig abgeklärt sind.

- :/// 1. Die Ueberbauung der Kimmo AG auf Parz. 1245 an der Binningerstrasse in Allschwil, bestehend aus zwei Wohnhochhäusern (S + 10), einer unterirdischen Autoeinstellhalle, Ladenbauten und einem Kindergarten, wird im Sinne der Erwägungen und unter Vorbehalt der bau-, verkehrs- und feuerpolizeilichen Bedingungen, sowie der von der Gemeinde Allschwil gestellten Bedingungen, zugestimmt.
2. Massgebend sind die mit dem Eingangsdatum vom 14. Mai 1963 versehenen Pläne.
3. Die Bauarbeiten dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die Baubewilligung durch die Baudirektion erteilt ist.

Mitteilung an Kimmo AG, Spiegelgasse 2, Basel,
an F. Bräuning + A. Dürig, Architekten BSA/SIA,
Aeschenvorstadt 4, Basel,
an den Gemeinderat von Allschwil,
an die Baupolizei,
an die Baudirektion (3),
an die Planungsstelle (4).

Der Landschreiber:

